

Karl May gegen Dr. P. Expeditus Schmidt

In einem unzutreffenden Vergleiche hatte die Augsburger Postzeitung (7. Mai 1910, Nr. 102) bei Gelegenheit einer Fehde, die sich an P. Ansgar Pöllmanns Aufsatzserie in „Ueber den Wassern“ anschloß, den Schriftsteller Karl May mit Paul Verlaine auf eine Stufe gestellt. Dagegen wandte sich Dr. P. Expeditus Schmidt, als Herausgeber durch den Vorwurf der Inkonsequenz verletzt, in einer Erklärung, worin er Karl May vorwarf, „zu gleicher Zeit“ „unsaubere Kolportageromane und frömmelnde Muttergottesgeschichten“ geschrieben zu haben. Nach einer kleinen daran anknüpfenden Erklärungsdebatte stellte Karl May gegen P. Schmidt Strafantrag am Amtsgerichte Dresden, dessen Zuständigkeit er damit begründete, daß er die Augsburger Postzeitung in Radebeul durch die Post beziehe. Die Klage wurde daher an das mit dem 1. Juli 1910 in Wirksamkeit getretene Amtsgericht Kötzschenbroda abgegeben, in dessen Bezirk Radebeul liegt. Hier wurde am 17. August das Hauptverfahren eröffnet. Der Vertreter des Angeklagten (Schmidt) war der bekannte Rechtsanwalt Siegfried Adler (München). Rechtsanwalt Adler bestritt in der Hauptverhandlung vom 26. September die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Kötzschenbroda, weil die Augsburger Postzeitung in dessen Bezirk nicht verbreitet sei, wogegen der Privatkläger May seine frühere Behauptung aufrecht erhielt, er habe die genannte Zeitung in Radebeul selbst bezogen und sich dabei auf eine Auskunft der Kaiserlichen Postämter zu Radebeul und Kötzschenbroda berief, daß täglich noch andere Exemplare dahingesendet würden. Diese Postämter teilten aber dem Prozeßgerichte mit, daß von der in Frage stehenden Zeitung im Mai 1910 kein einziges Exemplar von ihnen vertrieben worden sei. Daraufhin gab May die Unzuständigkeit des Gerichtes Kötzschenbroda zu und machte nunmehr geltend, daß die Augsburger Postzeitung zur Zeit der Klageerhebung in verschiedenen Exemplaren in Dresden gehalten worden sei. Er beantragte nunmehr die Rückgabe der Rechtssache an das Kgl. Amtsgericht Dresden mit dem Bemerkten, daß die betreffende Nummer der Augsburger Postzeitung im Bezirke des Amtsgerichtes Kötzschenbroda nicht nur nicht verbreitet, sondern überhaupt nicht gelesen worden sei. Das Hauptverfahren war jedoch in Kötzschenbroda bereits eröffnet und sein neuer Antrag auf Zurückgabe des Prozesses an das Amtsgericht Dresden wurde abgewiesen.

Die 1. Strafkammer des Kgl. Landgerichtes Dresden entschied darauf am 31. Januar 1911 – auf eine Beschwerde Mays – daß der Privatkläger die Rückgabe an das Amtsgericht Dresden verlangen könne, betonte aber dabei, daß Karl May seine Angaben zur Begründung der Zuständigkeit „wider die Wahrheit“ gemacht haben müsse. In dieser Entscheidung gibt die Strafkammer noch der Ansicht Ausdruck, daß die bisher angelaufenen Prozeßkosten „dem Privatkläger (May) um deswillen aufzuerlegen seien“, „weil er wider die Wahrheit zur Begründung der Zuständigkeit behauptet hat, daß er die in Frage stehende Zeitungsnummer in Radebeul durch die Post bezogen habe.“

Durch Beschluß vom 9. Mai 1911 wurde nun die Klage Karl Mays vom Königlichen Amtsgerichte Dresden zurückgewiesen, wobei May die Kosten des Verfahrens zu tragen hatte. Dabei betonte das Amtsgericht wiederum, daß es sich „herausgestellt“ habe, „daß der Privatkläger (May) die zur Begründung der Zuständigkeit des von ihm angerufenen Gerichts aufgestellte Behauptung, daß er die Augsburger Postzeitung in Radebeul durch die Post beziehe, wider besseres Wissen gemacht haben muß“. Das Amtsgericht läßt es dahin gestellt bleiben, ob der vom Beklagten (Schmidt) resp. dessen Rechtsanwalt Siegfried Adler angebotene Wahrheitsbeweis zu führen ist. Denn, ob Schriftwerke als unsaubere Kolportageromane und frömmelnde Muttergottesgeschichten anzusehen sind, ist eine Frage, die je nach dem persönlichen Geschmacke des Urteilenden, seinen künstlerischen und religiösen Ansichten unter Umständen verschieden beantwortet werden kann. Dem Beklagten wird aber, selbst für den Fall, daß der Wahrheitsbeweis nicht angetreten werden könne, der § 193 des St.G.B. strafschtzend zugebilligt, denn seine Aeußerung stelle sich zunächst als eine Kritik schriftstellerischer Leistungen dar und außerdem habe Schmidt in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Ferner leuchte eine Beleidigungsabsicht aus der Schmidtschen Erklärung nicht heraus, „weil der Beschuldigte, wenn er das ausdrücken wollte, worauf es ihm ankam, nämlich das Unzutreffende des Vergleichs der Postzeitung vor Augen zu führen, sich schlechterdings so ausdrücken mußte, wie er es getan hat.“

Der Beschluß fährt dann fort: „Daß der Beschuldigte die den Privatkläger verletzenden Vorwürfe wider besseres Wissen, nur um ihn zu beleidigen, erhoben habe, muß nach Lage der Sache geradezu als ausgeschlossen gelten. Hat doch der Privatkläger nicht nur in der Hauptverhandlung vor dem Königlichen Schöffengerichte Kötzschenbroda vom 26. September 1910 ausdrücklich zugegeben, daß in den unter

seinem Namen herausgegebenen Romanen eine ganze Fülle höchst unsittlicher Stellen stehen, sondern auch in dieser Klageschrift gegen Fischer Cg II 83 02 des Königlichen Landgerichts Dresden selbst erklärt, er habe mit Münchmeyer vereinbart, daß die zu Kolportagezwecken bestimmten Romane und Erzählungen unter Pseudonym veröffentlicht werden. Er habe dies deshalb zur Bedingung gemacht, weil er befürchtete, daß es ihn in seiner gesellschaftlichen Stellung und in seiner Schriftstellerehre beeinträchtigen und in den Augen seiner übrigen Leser herabwürdigen könnte und müßte, wenn bekannt würde, daß er für Kolportagezwecke schreibe, sich also mit Autoren auf eine Stufe stelle, deren Produkte man landläufig als Hintertreppen- und Schauerromane bezeichne. – Hierdurch hat der Privatkläger (May) aber selbst zu erkennen gegeben, daß er Grund zu haben glaubte, sich seiner hierbei in Frage kommenden Werke schämen zu müssen.“

Gegen diesen Beschluß legte nun Karl May Beschwerde bei der 1. Strafkammer des Königlichen Landgerichtes Dresden ein. Dieses aber wies nunmehr am 13. Juni 1911 die Beschwerde Mays als unbegründet zurück. Die Kosten hat wiederum Karl May zu tragen. Damit ist nun der Beschluß des Amtsgerichtes Dresden rechtskräftig und unanfechtbar geworden.

Aus: Germania, Berlin. 20.07.1911.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018